

BGer U 205/99 vom 15. Dezember 2000

Bundesgericht, 2000-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_205_99

FR: TF U 205/99 du 15 décembre 2000

IT: TF U 205/99 del 15 dicembre 2000

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze über die Bemessung des Invaliditätsgrades (Art. 18 Abs. 2 UVG), die Rechtsprechung zum Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes (BGE 116 V 249 Erw. 1b, 109 V 29; AHI 1998 S. 291) und zur Bedeutung ärztlicher Auskünfte im Rahmen der Invaliditätsschätzung (BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen) sowie den für die richterliche Beurteilung eines Falles praxisgemäss massgebenden Zeitpunkt des Einspracheentscheides (BGE 116 V 248 Erw. 1a und 251 Erw. 2c; RKUV 1999 Nr. U 334 S. 205 Erw. 3) zutreffend wiedergegeben. Richtig sind auch die von der Vorinstanz angeführten, im Rahmen der freien Beweiswürdigung (Art. 108 Abs. 1 lit. c UVG) für den Beweiswert eines Arztberichtes massgebenden Gesichtspunkte (BGE 107 V 175 ; RKUV 1991 Nr. U 133 S. 312 f.; vgl. ferner BGE 119 V 346 Erw. 4c und Meyer-Blaser, in Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. Bern 1994, S. 25) sowie der Hinweis, dass für die Invaliditätsbemessung nicht die medizinischtheoretische Schätzung, wie sie der Arzt aufgrund medizinischer Erfahrungswerte in vergleichbaren Fällen vornimmt, entscheidend ist, sondern die erwerblichen Auswirkungen der festgestellten Arbeitsunfähigkeit (BGE 105 V 207 f., 98 V 173; ZAK 1980 S. 597, 1970 S. 291).

E. 2

a) Die Vorinstanz hat in Würdigung der medizinischen Unterlagen, insbesondere der Berichte des Dr. med. M. _____ vom 2. Juni 1997 und 4. Januar 1999, zutreffend dargelegt und begründet, dass es dem im Wesentlichen an einer schweren Osteochondrose und Spondylose L4/L5, an einem Zustand nach Kompression-Keilbruch der Oberkante von BWK9 mit residueller Keilform 10o und lokalen Restbeschwerden leidenden Beschwerdeführer, bei dem auch ein Verdacht auf ein leichtes Impingement-Syndrom der rechten Schulter diagnostiziert ist, mit Blick auf die somatischen Unfallfolgen möglich und zumutbar wäre, vollzeitig einer wechselbelastenden Arbeit ohne Zwangshaltung des Rückens, welche nicht mit regelmässigem Heben von schweren Lasten verbunden wäre, nachzugehen. Mit einer solchen leidensangepassten Tätigkeit könnte er zwei Drittel des Einkommens erzielen, welches er ohne Gesundheitsschaden als Kunstschlosser verdienen würde. Unter Annahme eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes sind die in der Dokumentation der Beschwerdegegenerin über die Arbeitsplätze (DAP) aufgezeigten Beschäftigungsmöglichkeiten durchaus realistisch. b) Was hiegegen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebracht wird, vermag nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen. Insbesondere erübrigen sich Aktenergänzungen, da hievon keine

neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 94 Erw. 4b, 122 V 162 Erw. 1d mit Hinweis; nicht veröffentlichtes Urteil Sch. vom 8. Februar 2000; I 362/99). Es trifft zwar zu, dass im Bericht des Dr. H. _____ vom Röntgeninstitut Z. _____ vom 21. August 1998 von einer Fraktur des achten Brustwirbelkörpers die Rede ist. Dabei handelt es sich jedoch offensichtlich um einen Verschieb, nachdem der Arzt in einem früheren Bericht (vom 25. Oktober 1995) selber noch von einer BWK9-Fraktur ausgegangen und auch in sämtlichen übrigen medizinischen Unterlagen stets und von allem Anfang an eine Fraktur des neunten Brustwirbelkörpers diagnostiziert worden war (vgl. unter anderem Berichte der Dres. med. R. _____ vom 19. Oktober 1995, C. _____ vom Medizinisch-Radiologischen Institut D. _____ vom 6. Oktober 1995, L. _____, Leitender Arzt an der Rheuma- und Rehabilitationsklinik vom 18. Dezember 1995 und A. _____ vom 3. März 1997). Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Beschwerdeführer auch aus dem behaupteten Dauerschmerz, da die Unfallversicherung nicht für sämtliche körperliche Beeinträchtigungen einzustehen hat, sondern nur für solche, die mit rechtsgenügender Wahrscheinlichkeit auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen sind (vgl. BGE 119 V 337 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, 117 V 376 Erw. 3a mit Hinweisen). Dr. A. _____ hatte denn auch die von ihm bescheinigte Arbeitsunfähigkeit nicht allein mit einem Unfallgeschehen, sondern mit Unfall und Krankheit zusammen begründet (vgl. Atteste vom 27. Juli und 26. Oktober 1998). Im Übrigen kann auf die einlässlichen Erwägungen des kantonalen Gerichts verwiesen werden, denen das Eidgenössische Versicherungsgericht weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht etwas beizufügen hat. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungs- gericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 15. Dezember 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.